

Dienstvereinbarung

zwischen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg
(im Folgenden „Universität“ genannt)
vertreten durch den Rektor sowie den Kanzler

und

dem Personalrat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg
(im Folgenden „Personalrat“ genannt)
vertreten durch den Vorsitzenden

zur Verwendung von datenverarbeitenden Systemen für die Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen sowie für die Arbeitsorganisation an der TU Bergakademie Freiberg (DV datenverarbeitende Systeme)

Präambel

Mit Hilfe von technischen Einrichtungen sowie softwarebasierten Lösungen lassen sich Arbeitsvorgänge erleichtern, Zugangs- und Benutzungsrechte steuern, jegliche Art von Verwaltungsprozessen und Arbeitsgängen strukturiert erfassen, klassifizieren, speichern und weiterverarbeiten. Ziele des Einsatzes von datenverarbeitenden Systemen sowie Software sind es, Vorgänge nachvollziehbar und transparent zu gestalten, die Mitarbeiter durch schnellere und effizientere Prozesse zu entlasten und die Leistungserbringung durch die Universität zu verbessern.

Alle in dieser Dienstvereinbarung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Menschen gleichermaßen ohne Ansehen der Geschlechtszugehörigkeit.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung erfasst die Verwendung jeglicher technischer Systeme und jeglicher Software an der Universität, mit denen personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden (im Folgenden: „Systeme“ genannt).
- (2) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, die mit diesen Systemen arbeiten oder deren personenbezogene Daten in solchen Systemen verarbeitet werden.
- (3) Diese Dienstvereinbarung lässt speziellere Dienstvereinbarungen für einzelne Systeme unberührt und steht dem Abschluss solcher speziellerer Dienstvereinbarungen auch künftig nicht entgegen. Im Falle widersprüchlicher Regelungen hat die speziellere Dienstvereinbarung Vorrang.

§ 2

Schutz der persönlichen Rechte der Beschäftigten

- (1) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Systeme nicht zum Zweck der Leistungs- oder Verhaltenskontrolle der Beschäftigten eingesetzt werden. Abweichend davon erfolgt ein solcher Einsatz gespeicherter Informationen oder ganzer Systeme im Einzelfall zur Verfolgung von Dienstpflichtverletzungen und Straftaten sowie dann, wenn die Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ausdrücklicher und legitimer Zweck des Systems oder des in einem solchen System stattfindenden Datenverarbeitungsvorgangs ist (z.B. Arbeitszeiterfassung).
- (2) Die allgemeine Qualitätskontrolle durch entsprechende im System oder in Software enthaltene Werkzeuge zur statistischen Auswertung hat so zu erfolgen, dass das Ergebnis keine personenbezogenen Informationen mehr enthält.

§ 3

Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Dienstvereinbarung als datenschutzrechtliche Erlaubnis zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Beschäftigten der Universität gemäß SächsPersVG wirkt. Grundlage sind die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die in diesem Rahmen angepassten nationalen Gesetze (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz und Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz).
- (2) Die Dienstvereinbarung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten nicht abschließend. Der Universität bleibt vorbehalten, personenbezogene Daten auch auf Grundlage sonstiger Dienstvereinbarungen oder auf Grundlage einschlägiger gesetzlicher Regelungen zu verarbeiten.
- (3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Systemen der Universität erfolgt zweckgebunden und wird auf das für dienstliche Zwecke erforderliche Mindestmaß sowie auf eine angemessene Speicherdauer beschränkt (Datenvermeidung und -sparsamkeit).
- (4) Die Universität stellt sicher, dass nur die zuständigen Mitarbeiter auf die jeweils für ihren Aufgabenbereich erforderlichen personenbezogenen Daten zugreifen können.
- (5) Die von dieser Dienstvereinbarung erfassten datenverarbeitenden Systeme sind in der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung genannt. Die Anlage enthält neben dem Namen des Systems eine Kurzbeschreibung seines Zwecks und der erhobenen Daten einschließlich Speicherdauer sowie den betroffenen Personenkreis. In der Anlage ist auch anzugeben, welcher Bereich der Universität das System verwendet und welche Personen (Funktion oder Name) das System verwalten.

- (6) Die Dienststelle achtet darauf, dass ihr vor Einführung neuer datenverarbeitender Systeme alle notwendigen Angaben bekannt sind, um sie in der Anlage zu ergänzen. Die Anlage wird zum 31.03. und zum 30.09. eines jeden Jahres aktualisiert. Unabhängig davon wird der Personalrat über jede Einführung eines neuen Systems informiert.
- (7) In der Anlage nicht aufgelistete, aber dennoch vorhandene Systeme sind ebenfalls vom Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung erfasst. Jedes derartige System ist, nachdem es der Dienststelle bekannt geworden ist, unverzüglich in der Anlage nachzutragen.
- (8) Entfällt der in der Anlage zur Dienstvereinbarung definierte Zweck für die Datenspeicherung oder wird die vorgesehene Speicherdauer erreicht, werden die Daten unverzüglich gelöscht.
- (9) Die erhobenen personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff durch andere Programme oder datenverarbeitende Systeme zu schützen. Insbesondere ist keine Verknüpfung der Datenbestände verschiedener Systeme zulässig, außer wenn der in der Anlage dokumentierte Verarbeitungszweck eine solche Verknüpfung (z.B. mit dem Identity-Management-System) erfordert.
- (10) Diese Dienstvereinbarung schränkt die Rechte der Beschäftigten auf Datenschutz nicht ein. Alle Maßnahmen nach dieser Dienstvereinbarung müssen durch die EU-Datenschutzgrundverordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen gedeckt sein.
- (11) Der Personalrat und der Datenschutzbeauftragte der Universität können jederzeit zu Prüfzwecken die in den Systemen hinterlegten aktuellen Zugriffsrechte zu personenbezogenen Daten und die Änderungshistorie der Zugriffsrechte einsehen. Dazu ist Einsichtnahme in die Systeme auf geeignete Weise und unter der erforderlichen Anleitung zu gewähren. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert.

§ 4 Einsichtnahme

- (1) Die Einsichtnahme in die in den Systemen gespeicherten Daten und Vorgänge zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, soweit dies über den originären Zweck des jeweiligen Systems hinausgeht, ist nur bei Verdacht auf Missbrauch von Berechtigungen (Zugangsdaten, Passwörter usw.), Verdacht auf sonstige schwer wiegende Verstöße gegen dienstliche Pflichten oder bei Verdacht auf strafbare Handlungen zulässig und auch dann nur insoweit, als die Daten und Vorgänge für die Aufklärung und Verfolgung des vermuteten Fehlverhaltens erforderlich sind.
- (2) Die Einsichtnahme darf nur durch den Rektor, den Kanzler oder eine von diesen namentlich benannte Person in Anwesenheit eines

Vorstandsmitgliedes des Personalrates oder eines vom Vorstand des Personalrats benannten Mitglieds des Personalrats durchgeführt werden. Dem Personalrat ist mindestens drei Arbeitstage vor der beabsichtigten Einsichtnahme unter Angabe des Anlasses der Einsichtnahme und der betroffenen Personen Gelegenheit zu der Einwendung zu geben, dass die Voraussetzungen einer Einsichtnahme nach dieser Dienstvereinbarung nicht vorliegen würden. Besteht dringender Handlungsbedarf, kann die Einsichtnahme ohne Anhörung des Personalrates und, sofern nicht rechtzeitig erreichbar, auch ohne Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds bzw. durch den Vorstand benannten Mitglieds des Personalrates erfolgen. In diesen Fällen ist der Personalrat unverzüglich in gleichem Maße zu informieren und hat Gelegenheit, binnen einer Frist von drei Arbeitstagen Einwendungen gegen die Verwertung der aus der Einsichtnahme etwa erlangten Erkenntnisse zu erheben, weil die Voraussetzungen einer Einsichtnahme nicht vorgelegen hätten. Alle an der Einsichtnahme Beteiligten haben die Tatsache der Einsichtnahme sowie die daraus erlangten Erkenntnisse vertraulich zu behandeln. Davon ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung der erlangten Erkenntnisse durch die Dienststelle.

- (3) Informationen, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, dürfen nicht verwendet werden. Auf solche Informationen darf sich die Universität gegenüber dem betroffenen Beschäftigten nicht berufen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten gekündigt werden.
- (3) Im Falle der Kündigung gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung fort.

Freiberg, den *11.10.2023*


Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor


Jens Then
Kanzler


Jörg-Ulf Röhl
Vorsitzender des Personalrates

Anlage: Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 5